

A) ZEICHENERKLÄRUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT GEM. § 9 BBAUG I.V. MIT DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 FOLGENDE HINWEISE U. FESTSETZUNGEN UND ZWAR IN ZEICHNUNG, FARBE U. SCHRIFT.

I. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

■■■■■■■■■■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 Abs.5 BBAUG)

GE 2 FLÄCHEN FÜR ABGESTUFTE GEBIETE

GE FLÄCHEN FÜR GEBIETE (§ 8 BAUNVO)

GI FLÄCHEN FÜR INDUSTRIEGEBIET (§ 9 BAUNVO)

▲ SICHTDREIECKE, FREIZUHALTEN VON BAUWERKEN, ABLAGERUNGEN SOWIE BEWUCHS ÜBER 0,80 M ÜBER GELÄNDE

--- BAUGRENZE

— STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

▬ FLÄCHEN FÜR DEN FAHR- UND FUSSGÄNGERVERKEHR MIT IHREN BREITEN

▬ 15,00 M SCHUTZSTREIFEN (BAUFREIE ZONE) LADESTRASSE

○ STATIONSPLATZ ELEKTROVERSORGUNG 16/16 M

■ PRIVATE GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBAUG. DIESE SIND VOM JEWEILIGEN EIGENTÜMER DES GRUND- U. BODENS MIT HOCHWACHSENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN U. ZU UNTERHALTEN

III MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

z.B. GRZ = 0,8 HÖCHSTZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL GEM. § 19 BAUNVO

" GFZ = 2,0 HÖCHSTZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL GEM. § 20 BAUNVO

" EMZ = 9,0 HÖCHSTZULÄSSIGE BAUMASSEZAHL GEM. § 21 BAUNVO

●●●● ABGRENZUNG VERSCHIEDENER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (§ 16 Abs. 4 BAUNVO)

⚡ 20 KV FREILEITUNG ÖWU MIT BEIDSEITIGEM SCHUTZSTREIFEN VON 1,50 M. IN DIESEM BEREICH BETRÄGT DER SICHERHEITSABSTAND NACH VDE 0210 MIND. 3 M BEI GRÖSSTEM SEILDURCHHANG UND MAX. SEITLAUSSCHWUNG ZWISCHEN LEITERSEIL UND NÄCHSTEM BAUWERKSEIL BEI HARTER BEDACHUNG.

●●●● zu erhaltende Gehölzinsel

II. FÜR DIE HINWEISE

— GRUNDSTÜCKSGRENZE

▬ BESTEHENDE HAUPT- BZW. NEBENGEBÄUDE

① FLURNUMMERN

100 — HÖHENLINIEN

STRASSE B VORLÄUFIGE BENENNUNG DER STRASSEN

OD ORTSDURCHFARTSGRENZE (TAFEL)

IM RAHMEN DES STRASSENBAUES ERFORDERLICHE BÖSCHUNGEN UND GRABUNGEN SIND ZU DULDEN.

III. FÜR DIE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

▬ 20,00 M SCHUTZSTREIFEN WESTL. B 27 GEM. § 9 Abs. 1 FSTrG

B) WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DAS VERPLANTE GEBIET WIRD HINSICHTLICH SEINER NUTZUNG ENTSPRECHEND DER ZEICHNERISCHEN FESTLEGUNG AUFGETEILT IN GE 2, (ABGESTUFTE GEBIETE), GE (GEBIETE) UND GI (INDUSTRIEGEBIET).

GE 2 WIRD UMFASST VON DER B 27. IM SÜDOSTEN VON DER ERMÜNDUNG DER STRASSE A IN DIE B 27, IM SÜDWESTEN VON SYMBOL ●●●● SOWIE DURCH DIE GRENZE DES UMGRIFFES IM NORDWESTEN.

ABGESTUFTE GEBIETE (GE 2)

IM GE 2 SIND ZULÄSSIG IMMISSIONSARME BETRIEBE DIE DAS WOHNEN NICHT WESENTLICH STÖREN. DABEI SIND INSBESONDERE DIE IMMISSIONSRICHTWERTE DER TECHN. ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM IN DER TECHN. ANLEITUNG ZUR REINHALTUNG DER LUFT ZU BEACHTEN.

GEBIETE (GE)

IM GE SIND ZULÄSSIG ALLE BETRIEBE DES GE 2, ZULÄSSIG SIND NOCH FOLGENDE ANLAGEN:

GEBIETSBETRIEBE ALLER ART MIT AUSNAHME VON EINKAUFSZENTREN U. VERBRAUCHERMÄRKTEN IM SINNE DES § 11 Abs. 3, LAGERHÄUSER LAGERPLÄTZE U. ÖFFENTLICHE BETRIEBE, SOWEIT DIESE ANLAGEN FÜR DIE UMGEBUNG KEINE ERHEBLICHEN NACHTEILE ODER BELÄSTIGUNGEN ZUR FOLGE HABEN KÖNNEN, GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGS- GEBÄUDE, TANKSTELLEN.

AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN:

WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER.

FÜR SÄMTLICHE BETRIEBE SIND EMISSIONSGUTACHTEN MIT DEN BAUANTRÄGEN VORZULEGEN.

INDUSTRIEGEBIET (GI)

IM GI SIND ZULÄSSIG ALLE BETRIEBE DES GE 2 UND GE, ZULÄSSIG SIND NOCH FOLGENDE ANLAGEN:

GEBIETSBETRIEBE ALLER ART MIT AUSNAHME VON EINKAUFSZENTREN U. VERBRAUCHERMÄRKTEN IM SINNE DES § 11 Abs. 3, LAGERHÄUSER LAGERPLÄTZE U. ÖFFENTL. BETRIEBE, TANKSTELLEN.

AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN:

WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER.

2. GEBÄUDE ALLER ART SIND IN MASSIVBAUWEISE ZU ERRICHTEN. DIE BAUKÖRPERHÖHE ÜBER GELÄNDE BETRÄGT MAX. 11 M. FÜR KAMINANLAGEN WERDEN MAX. 15 M HÖHE ÜBER NATÜRLICHEM GELÄNDE FESTGESETZT. Fertighäuser sind zulässig.

3. ALS DACHFORM SIND SHED-, SATTEL-, WALM- U. FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.

4. STRASSESEITIGE EINFRIEDUNGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,50 M EINSCHLIESSLICH DER SOCKELHÖHE NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE SOCKELHÖHE DER EINFRIEDUNGEN DARF NICHT MEHR ALS 0,30 M BETRAGEN. SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDUNGEN DÜRFEN NICHT ÜBER 2,0 M HERGESTELLT WERDEN. DIE VERWENDUNG VON GRELLFARBIGEN MATERIAL IST UNZULÄSSIG. DIE ART UND AUSFÜHRUNG DER STRASSESEITIGEN EINFRIEDUNGEN IST INNERHALB EINES STRASSENZUGES UNTEREINANDER ABZUSTIMMEN.

AN DEN GRENZEN DES GELTUNGSBEREICHES DES BAUGEBIETES BEFINDLICHE EINFRIEDUNGEN SIND MIT BODENSTÄNDIGEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ANZUPFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN.

5. ALLE WERBEANLAGEN INNERHALB DES BAUGEBIETES SIND SO HERZUSTELLEN U. ZU UNTERHALTEN, DASS SIE NICHT IN DIE UNBEBAUTE FREIE LANDSCHAFT (AUSSENBEREICH) HINEINWIRKEN.

6. DIE BEDACHUNGEN SIND NUR MIT DUNKELGRAUEN ODER DUNKELROTEN MATERIALIEN ZULÄSSIG. DIE BEDACHUNG IST NUR ALS SOGENANNT HARTE BEDACHUNG GEM. ART. 35 Abs. 1 BAYBO ZULÄSSIG.

7. DIE DACHNEIGUNGEN WERDEN FÜR SATTELDÄCHER ZWISCHEN 25 U. 35°, FÜR PULTDÄCHER MIT 7 - 10°, SHEDDÄCHER MIT 30 - 60° UND FÜR FLACHDÄCHER MIT 0° FESTGESETZT.

8. DIE AUSSEREN WANDFLÄCHEN DER GEBÄUDE U. BAUTEILE MÜSSEN EINEN GEDECKTEN FARBANSTRICH ERHALTEN. GRELLFARBIGE TÖNE SIND NICHT ZULÄSSIG. DIE GEBÄUDE SIND UNMITTELBAR NACH ABSCHLUSS DER BAUARBEITEN ZU VERPUTZEN.

9. DIE ERRICHTUNG VON BAULICHEN NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN IST GEM. § 23 BAUNVO UNTERSAGT.

10. IM GESAMTEN PLANUNGSBEREICH SIND FERNMELDEKABEL GEPLANT U. VORHANDEN. IHRE GENAUE LAGE IST VOR BAUBEGINN ZU ERFRAGEN.

11. BEI DER VORLAGE VON BAUANTRÄGEN SIND BEPFLANZUNGSPLÄNE FÜR DIE BAUGRUNDSTÜCKE MIT VORZULEGEN.

1. Bebauungsplanänderung

Der Stadtrat hat am 26.06.1989 die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes beschlossen.

Hammelburg, den 10.06.1991

Hartung (1. Bürgermeister)

Der geänderte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 24.09.1989 bis 26.10.1990 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 15.09.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Hammelburg, den 10.06.1991

Zeller (1. Bürgermeister)

Der Stadtrat hat am 18.02.1991 den geänderten Bebauungsplan gem. Paragraph 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Hammelburg, den 10.06.1991

Zeller (1. Bürgermeister)

Der/Die am 26.06.1989 vom Stadt-/Gemeinderat gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan/-änderung mit der Bezeichnung ... wurde dem Landratsamt Bad Kissingen am 26.10.1989 gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 22.11.1989 Nr. 50-010 festgestellt, daß im Rahmen der Überprüfung des Bebauungsplanes/der Bebauungsplanänderung keine Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt wurde (§ 11 Abs. 3 BauGB) Bad Kissingen, 22.11.1989. I. A.

Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (Paragraph 12 Satz 4 BauGB). Mit der Rechtsverbindlichkeit des geänderten Bebauungsplanes vom ... ersetzt diese Planfertigung alle vorhergehenden Bebauungspläne. Hammelburg, den 12.08.91

geändert: 29.5.1990
Baubteilung

Weibel

HA-6pl-14A

STADT
HAMMELBURG

BEBAUUNGSPLAN "THULBAFELD"

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2 Abs. 6 BBAUG VOM 20.02.1976 BIS 19.03.1976 BEI DER STADTVERWALTUNG ÖFFENTL. AUSGELEGT. ORT U. DAUER DER AUSLEGUNG WAREN EINE WOCHE VORHER AB 12.02.1976 ORTSÜBLICH BEKANNTGE- MACHT U. DIE NACH § 2 Abs.5 BBAUG BETEILIGTEN DAVON BE- NACHRICHTIGT WORDEN.

HAMMELBURG, DEN 27.04.1976
gez. Fell
(F E L L)
1. BÜRGERMEISTER

DIE STADT HAMMELBURG HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 12.07.1976 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HAMMELBURG, DEN 12.07.1976
gez. Fell
(F E L L)
1. BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK DER REGIERUNG:

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM AM 28.04.1977 BIS ... BEI DER STADTVERWALTUNG GEM. § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG U. DIE AUSLEGUNG SIND AM 28.04.1977 ORTSÜBLICH BEKANNTGE- MACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

HAMMELBURG, DEN 17.05.1977
gez. Fell
(F E L L)
1. BÜRGERMEISTER

HAMMELBURG, 25.4.1973
ERG. 22.5.1975, 1.7.1975, 4.1.1976 7.7.76
-BAUBTEILUNG- gez. Weibel
(W E I B E L)